

An die  
Telekom-Control GmbH  
z. H. Mag. Bernd Hartl

Mag. Philipp Lust  
Ölzeltgasse 7  
1230 Wien  
lust@fgr.wu-wien.ac.at

Wien, 11. August 2000

Betr.: Konsultation ULL

Sehr geehrter Herr Magister!

Da ich die derzeitigen europäischen Liberalisierungsbestrebungen gespannt beobachte und als Konsument indirekt zu den angesprochenen Marktteilnehmern gehöre, möchte ich bei Ihrer TASL-Entbündelungskonsultation zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

ad 1.)

Das Referenzmodell liest sich wie ein interessantes Rechenmodell, das mit Hilfe moderner EDV-Technik auf Knopfdruck fiktive effiziente Netzkosten für beliebige Teile Österreichs "ausspucken" kann.

Problematisch scheint mir bei dem Bottom-up-Ansatz aber, daß der Bezug zur praktischen Realität zu gering ist. Das Modell müßte laufend der günstiger werdenden Technik angepaßt werden, sodaß Nachfrager jeweils den aktuell fiktiv effizientesten Tarif zu zahlen haben. Umgekehrt würden dadurch diejenigen, die tatsächlich Investitionen tätigen, für ihr eingegangenes Investitionsrisiko "gestraft" werden, da die lediglich mietenden Betreiber stets vom technischen Fortschritt profitieren, während die lobenswerterweise selbst investierenden Unternehmen im Vergleich zu ihren Konkurrenten durch den technischen Fortschritt doppelt verlieren: einerseits entwertet sich ihre Anlage aufgrund des technologischen Fortschritts; andererseits erhalten die investitionsscheuen Anbieter dieselben Leistungen zu günstigeren, sog. fiktiv effizienten, Bedingungen.

Weiters erfüllt das "black box"-Rechenprogramm zwar teilweise den Wunsch nach einer unabhängigen, "blinden iustitia", gleichzeitig besteht aber die Gefahr, daß die Ergebnisse des Programms, dessen rein abstrakte Erklärung ohne jegliche Werte oder Formeln bereits 30 Seiten in Anspruch nimmt, nicht nachvollziehbar sind.

ad 3. (und 4.))

Ich stehe der kumulativen Dreigleisigkeit der EU-Empfehlung skeptisch gegenüber. Es müßte reichen, wenn der Wettbewerb durch eine der drei Maßnahmen angekurbelt wird. Die kumulative Dreigleisigkeit führt dazu, daß der neue Marktteilnehmer sich alles aussuchen kann, ohne nachhaltig in eigene Infrastruktur investieren zu müssen, sodaß mittelfristiger Infrastrukturwettbewerb nicht zu erwarten ist. Solange aber kein echter Infrastrukturwettbewerb besteht, kann auch kein nachhaltiger und echter Dienstewettbewerb bestehen, in dem regulatorische Eingriffe eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

Die Variante der geteilten Nutzung für Sprach- und Breitbanddienste führt prinzipiell zu keinen sinnvollen Ergebnissen, weil man als Breitbandanbieter nicht einsehen wird, wieso man nicht auch gleich den Sprachdienst miterledigen darf. Auch hat die Europäische Kommission bereits angedeutet, daß eine derartige Nutzungseinschränkung "u.U. mißbräuchlich" sein kann (letzter Absatz bei Punkt 4.1 des Mitteilungsentwurfs).

Die vollständige Entbündelung birgt hingegen die Gefahr, daß aufgrund des "first come, first served"-Ansatzes spätere und kapitalschwächere Diensteanbieter nicht mehr in den Genuß attraktiver entbündelter Leitungen kommen. Diese werden dann nämlich bereits seitens der kapitalstarken Früheinsteiger langfristig von der TA "abgemietet" sein. Zu den Verlierern können somit auch innovative, kleine Internetunternehmen zählen, die derzeit einfach noch nicht großflächig in DSL-Technologie investieren können oder sich noch im Entwicklungsstadium befinden.

Auch die Variante der seitens der TA vermieteten Schnittstellen samt Endgeräten wie z. B. ADSL führt nicht unbedingt zum Ziel, da der Investitionsanreiz der TA stark gemindert sein wird, wenn sie ihre kostspielig umgerüsteten Anschlüsse gleich kostenorientiert bzw. nichtdiskriminierend weitergeben muß, anstatt sie gewinnbringend einsetzen zu können.

ad 6. und 7.)

Ich bin der Meinung, daß sich die Entbündelung im konventionellen Sprachtelefondienst stets ausreichend durch Zusammenschaltung bzw. Netzzugang substituieren läßt.

Wenn alternative Betreiber bzw. Diensteanbieter schon keine neuen, zusätzlichen Anlagen errichten, sollte es genügen, wenn sie immerhin in sich geschlossene Infrastrukturleistungen der TA mitsamt gewissen Vermittlungsleistungen mieten können. Schließlich scheint mir die Trennung in einen aus losen, blanken Drähten bestehenden Netzinfrastrukturmarkt und einen mit Vermittlungseinrichtungen beschalteten Dienstleistungsmarkt nicht dem Sinn der ursprünglichen EU-Vorgaben zu entsprechen.

ad 8.)

Der Betreiber wird wohl einiges an Flexibilität gegenüber Kunden zeigen, die zu sonstigen Betreibern wechseln wollen. Schließlich werden die lukrativen Kunden am ehesten entbündelt an alternative Betreiber angeschlossen werden. Daher werden sich die Betreiber, die derartige Kunden bereits entbündelt an ihr Netz angeschlossen haben, davor hüten, diese wertvollen Mietrechte allzu leicht an Konkurrenten weiterzugeben. Außerdem müßten sie dann auch ihre zu der entbündelten Leitung gehörende Schalttechnik abbauen, umrüsten oder weiterverkaufen.

ad 10.)

Der Umsatz scheint mir das beste Kriterium für den Wettbewerb im lokalen Bereich zu sein.

ad 11.)

Meines Erachtens sollte der lokale Wettbewerb durch alternative Infrastruktur gefördert werden. Diese Art der Sicherung von Wettbewerb dauert sicherlich vorerst länger, ist aber die einzige Methode, die langfristigen echten Wettbewerb und günstige Infrastruktur ohne allzu aufwendige regulatorische Eingriffe ermöglicht.

ad 16.)

Bei einem öffentlichen Kostenerfassungsverfahren sollte das Problem nicht außer Acht gelassen werden, daß alternative Dienstebetreiber tendenziell zu niedrige Preise angeben werden, um die regulierten Preise nach unten zu beeinflussen, während die Minderheit der durch die Regelungen belasteten Infrastrukturanbieter (bzw. der etablierte Anbieter) umgekehrt zu überhöhten Angaben neigen wird.

ad 17.)

Es stellt sich sowohl beim Entbündelungsumfang wie bei der Tarifierung die Frage, ob nicht sinnvollerweise im Sinne einer leicht handhabbaren Administration Einschränkungen oder Pauschalierungen vorgenommen werden sollten. Schließlich sollte die gesamte Regulierung mit zunehmendem Wettbewerb reduziert werden.

ad 20.)

Hier zeigt sich ganz deutlich, daß von den asymmetrischen Regelungen vorwiegend große, kapitalstarke Anbieter profitieren, da sie fähig sind, als erste auf den neuen Markt zu drängen.

Will man echten chancengleichen Wettbewerb aktiv schaffen, müßte nach dem

Karussellprinzip wohl jeder Nachfrager nur eine bestimmte Zeit lang die Räume mieten können, sodaß nach einiger Zeit ein anderer Anbieter in den Genuß des Mietrechts gelangen kann.

Da auch das nicht wirklich funktionieren kann, zeigt sich, daß langfristig der Aufbau weiterer alternativer Infrastruktur eher zum Ziel führt als das administrierte Teilen einer einzigen Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Lust